



Handlungsempfehlungen des Gesundheitsamts zu hygienischen Maßnahmen

<p>Für Personen in Absonderung d.h. Covid-19-Erkrankte bzw. positiv getestete Personen (= Pflicht zur Absonderung besteht laut Corona-Verordnung Absonderung, Ausnahmen u.a. bei Einhaltung von absonderungersetzenden Maßnahmen möglich, siehe auch Merkblatt für Erkrankte/positiv getestete Personen)</p>	<p>Für Verdachtsfälle (bisher) ohne positiven Test, Haushaltsmitglieder und Kontaktpersonen gilt eine Empfehlung zur freiwilligen Reduzierung von Kontakten (= allgemeine Empfehlung des Gesundheitsamts, keine Absonderungspflicht nach Corona-Verordnung Absonderung)</p>
<p>Halten Sie sich im häuslichen Umfeld möglichst in einem separaten Raum auf. Mahlzeiten sollten zeitversetzt eingenommen werden. Bei Kindern gilt diese Empfehlung selbstverständlich nur eingeschränkt, abhängig vom Alter.</p>	
<p>Es sollte keine weitere Person im gleichen Zimmer schlafen, wenn unvermeidlich mindestens 1,5 Meter Abstand zwischen den Betten.</p>	
<p>Da ein Betreten von gemeinsam genutzten Räumen nicht auszuschließen ist, sind alle Räume der Wohnung regelmäßig gut zu lüften.</p>	
<p>Waschen Sie sich häufig die Hände, falls vorhanden, kann auch eine regelmäßige Händedesinfektion erfolgen.</p>	
<p>Husten und Niesen Sie in die Armbeuge. Verwenden Sie Taschentücher nur einmal und entsorgen Sie diese umgehend.</p>	
<p>Nutzen Sie Handtücher nicht gemeinsam. Kleidung ist mit normalen Waschmitteln bei mindestens 60°C zu waschen.</p>	
<p>Falls der Haushalt über zwei Toiletten verfügt, sollte eine nur durch die isolierte Person genutzt werden.</p>	
<p>Geschirr ist über 60°C zu waschen. Ist dies nicht möglich, sollte von der isolierten Person immer dasselbe Geschirr verwendet werden.</p>	
<p>Oberflächen im Zimmer der isolierten Person sind regelmäßig mit einem Haushaltsreiniger zu reinigen, Bad- und Toilettenoberflächen täglich.</p>	

<p style="text-align: center;">Für Personen in Absonderung d.h. Covid-19-Erkrankte bzw. positiv getestete Personen (= Pflicht zur Absonderung besteht laut Corona-Verordnung Absonderung, Ausnahmen u.a. bei Einhaltung von absonderungersetzenden Maßnahmen möglich, siehe auch Merkblatt für Erkrankte/positiv getestete Personen)</p>	<p style="text-align: center;">Für Verdachtsfälle (bisher) ohne positiven Test, Haushaltsmitglieder und Kontaktpersonen gilt eine Empfehlung zur freiwilligen Reduzierung von Kontakten (= allgemeine Empfehlung des Gesundheitsamts, keine Absonderungspflicht nach Corona-Verordnung Absonderung)</p>
<p>Kontakte außerhalb des eigenen Haushalts und das Verlassen der Wohnung sowie Besuche sind nur für Ausnahmefälle und/oder bei Einhaltung von absonderungersetzenden Maßnahmen gestattet.</p> <p>Die Ausnahmen von der Pflicht zur Absonderung gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, sie sind bereits eingeschult. 2. Sofern folgende „absonderungersetzenden Schutzmaßnahmen“ eingehalten werden: <ul style="list-style-type: none"> Verpflichtendes durchgehendes Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) in a. Innenräumen, sofern ein physischer Kontakt zu anderen, nicht dem eigenen Haushalt angehörigen, Personen nicht ausgeschlossen ist sowie b. im Freien, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. 3. Im Freien, wenn ein Abstand von mehr als 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. 4. Bei Kontakt ausschließlich zu anderen positiv getesteten Personen. 5. Sofern dies zum Schutze von Leben oder Gesundheit, insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen oder aus anderen gewichtigen Gründen, zwingend erforderlich ist. 	<p>Vermeiden Sie unnötigen Kontakt zu Dritten, insbesondere zu Personen mit chronischen Erkrankungen oder Immunschwäche. Meiden Sie Menschenansammlungen und Veranstaltungen. Halten Sie außerhalb der Wohnung Abstand und tragen Sie in Innenräumen eine Maske.</p> <p>Informieren Sie Ihren Arbeitgeber (bzw. bei Kindern die Bildungseinrichtung) über diese Empfehlungen. Aufsuchen des Arbeitsplatzes/der Bildungseinrichtung ist aus rechtlicher Sicht grundsätzlich gestattet, es sollte im Kontakt mit anderen Personen, wenn möglich Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske ohne Ausatemventil getragen werden. Wenn der Arbeitgeber bzw. die Bildungseinrichtung die Person freistellen möchte, muss dies mit Hilfe individueller Regelungen erfolgen (z.B. Homeoffice/Homeschooling, Überstundenabbau, etc.).</p>

<p style="text-align: center;">Für Personen in Absonderung d.h. Covid-19-Erkrankte bzw. positiv getestete Personen (= Pflicht zur Absonderung besteht laut Corona-Verordnung Absonderung, Ausnahmen u.a. bei Einhaltung von absonderungersetzenden Maßnahmen möglich, siehe auch Merkblatt für Erkrankte/positiv getestete Personen)</p>	<p style="text-align: center;">Für Verdachtsfälle (bisher) ohne positiven Test, Haushaltsmitglieder und Kontaktpersonen gilt eine Empfehlung zur freiwilligen Reduzierung von Kontakten (= allgemeine Empfehlung des Gesundheitsamts, keine Absonderungspflicht nach Corona-Verordnung Absonderung)</p>
<p>Hinweise zu Testungen, wo Sie Tests durchführen lassen können und weitere Informationen finden Sie auf www.ortenaukreis.de/corona -> siehe dort die Kachel „Sie sind positiv auf das Coronavirus getestet oder hatten Kontakt zu einem solchen Fall?“</p>	<p>Bei Symptomfreiheit können freiwillig Bürgertestzentren aufgesucht werden, siehe hier: https://www.ortenaukreis.de/corona. Für Haushaltsmitglieder und sonstige enge Kontaktpersonen von positiv getesteten Personen, die trotz der empfohlenen Kontaktreduktion noch Kontakte haben -zum Beispiel Schule/Kita besuchen-, gilt folgende Empfehlung: <u>Für mindestens fünf Tage sind tägliche Selbst-/Schnelltests (vor Besuch der Einrichtung) empfohlen.</u></p>
<p style="text-align: center;">Sie können medizinische Hilfe auch in Absonderung jederzeit in Anspruch nehmen. Informieren Sie Ihren Arzt oder in Notfällen die Rettungsleitstelle vorab telefonisch über Ihren Erkrankungsstatus oder Ihren Status als Kontaktperson.</p>	

Bei der Pflege von an COVID-19 erkrankten Personen im Haushalt ist darüber hinaus folgendes zu beachten:

- Idealerweise sollte eine Person die Pflege übernehmen, die geimpft ist und in einem guten Gesundheitszustand und weder chronisch krank noch immungeschwächt ist.
- Nach jeder Art von Kontakt mit dem Patienten oder seiner Umgebung sind die Hände zu waschen, falls vorhanden, Händedesinfektion durchführen. Eine FFP2- bzw. (K)N95-Maske sollte von der pflegenden Person getragen werden, der Erkrankte trägt nach Möglichkeit Mund-Nasen-Schutz.
- Alle Familien-und Haushaltsmitglieder sollten generell penibel auf ihre Hygiene achten (Händewaschen bei Verunreinigung, vor und nach der Essenszubereitung, nach den Mahlzeiten, nach dem Toilettengang).